AMTSBLATT
FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2025 **Nr. 6** **20. Juni**

I n h a l t: Wahlen zum Diözesansteuerausschuss 2025 — Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen — Authentische Interpretation zu § 2 Abs. 1 Satz 3 und § 2 Abs. 3 Satz 3 DStVWO — Proklamation der Weihekandidaten — Personalveränderungen — Notizen

Der Bischof von Regensburg

Wahlen zum Diözesansteuerausschuss 2025

Nach Abschluss der Kirchenverwaltungswahlen 2024 ist nunmehr die Wahl der Vertreter des Diözesansteuerausschusses für die Amtsperiode vom 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2031 durchzuführen.

Es sind wie bisher drei geistliche und neun weltliche Vertreter sowie die gleiche Zahl Ersatzleute zu wählen. Ergänzend zur **Wahlordnung für die Steuerausschüsse der gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayer. (Erz-)Diözesen (DStVWO)** in der Fassung vom 1. August 2024 (Amtsblatt Nr. 9 vom 19. Juli 2024, S. 82 ff.) wird folgendes bestimmt:

I.
Diözesanwahlleiter, Diözesanwahlausschuss

Die Wahlen zum Diözesansteuerausschuss sind von den Wahlleitern und Wahlausschüssen so rechtzeitig vorzubereiten, dass ein fristgerechter Abschluss bis 18. Oktober 2025 gesichert ist.

Zum **Diözesanwahlleiter** wurde Herr Wolfgang Bräutigam, stellvertretender Bischöflicher Finanzdirektor, ernannt. Im Zusammenhang mit der Wahl auftretende Fragen sind im Benehmen mit ihm zu klären.

Dem **Diözesanwahlausschuss** gehören neben dem Diözesanwahlleiter als Vorsitzenden gemäß § 2 Abs. 1 DStVWO die bisherigen Mitglieder im Diözesansteuerausschuss Direktor Günter Lesinski, Eichhofen, und Frau Waltraud Müllner, Regensburg, als Mitglied an. Vom Diözesanpastoralrat wurde Herr Christian Holmer, Offenberg-Aschenau, in den Diözesanwahlausschuss gewählt. Als Mitglied des Diözesankomitees wurde Herr Bernhard Eder, Deggendorf, gewählt.

II.
Einteilung der Wahlbezirke für die Wahl der geistlichen Vertreter

Für die Wahl der geistlichen Vertreter wird die Diözese Regensburg in folgende drei Wahlbezirke eingeteilt:

Der **Wahlbezirk Nord** umfasst die Dekanate Amberg-Sulzbach, Cham, Nabburg-Neunburg, Neustadt-Weiden, Schwandorf und Tirschenreuth-Wunsiedel.

Vorsitzender des Bezirkswahlausschusses ist Regionaldekan Direktor Manfred Strigl, Johannisthal 1, 92670 Windischeschenbach.

Der **Wahlbezirk Mitte** umfasst die Dekanate Donaustauf-Schierling, Laaber-Regenstauf und Regensburg-Stadt.

Vorsitzender des Bezirkswahlausschusses ist Regionaldekan Prälat Michael Fuchs, Bischof-Wittmann-Str. 24a, 93051 Regensburg.

Der **Wahlbezirk Süd** umfasst die Dekanate Deggendorf-Viechtach, Dingolfing-Eggenfelden, Geisenfeld-Pförring, Kelheim, Landshut im Bistum Regensburg und Straubing-Bogen.

Vorsitzender des Bezirkswahlausschusses ist Regionaldekan Thomas Stummer, Albrecht-Rindsmaul-Str. 6, 93333 Neustadt/Donau

III.
Durchführung der Wahl der geistlichen Vertreter

Für die Durchführung der Wahl der geistlichen Vertreter und ihrer Ersatzleute gilt folgendes:

1. Zunächst sind zwei weitere Mitglieder des Bezirkswahlausschusses von den Diözesanpriestern des Dekanats zu wählen, dem der Vorsitzende des Bezirkswahlausschusses angehört (§ 2 Abs. 3 Satz 2 DStVWO).

2. Alle Wahlberechtigten eines Wahlbezirkes, also die Diözesanpriester des Wahlbezirkes, sind aufgefordert, schriftlich Wahlvorschläge bis zum 27. September 2025 beim jeweiligen Dekan einzureichen, die dieser bis zum 29. September 2025 ebenfalls schriftlich an den Bezirkswahlleiter weitergibt. Aus den Wahlvorschlägen hat der Bezirkswahlausschuss eine Wahlliste zu erstellen und spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag, d.h. längstens zum 6. Oktober 2025 in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Sofern keine Wahlvorschläge eingereicht werden, entfällt die Wahlliste, und es erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.

3. Die Wahl der geistlichen Vertreter für den Diözesansteuerausschuss und ihrer Ersatzleute geschieht durch Briefwahl (§ 5 DStVWO). Die Stimmzettel sind bis spätestens 18. Oktober 2025 mittags 12:00 Uhr dem zuständigen Bezirkswahlausschuss zuzuleiten.

4. Als Wahltermin, bis zu dem die verschlossenen Stimmzettel an den Bezirkswahlausschuss eingesandt und dort eingelaufen sein müssen, wird Samstag, der 18. Oktober 2025, bestimmt. Auf jedem Stimmzettel ist ein wählbarer Diözesanpriester des Wahlbezirkes zu bezeichnen. Gewählt ist, wer in seinem Wahlbezirk die meisten Stimmen erhalten hat. Die nicht als Vertreter gewählten Bewerber sind in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen die Ersatzleute der Gewählten (§ 4 Abs. 3 DStVWO bzw. Art. 17 Abs. 2 DStVS).

5. Unmittelbar nach der Wahl verständigen die Bezirkswahlleiter die Gewählten von ihrer Wahl und fordern sie auf, binnen einer Woche zu erklären, ob sie ihre Wahl annehmen (§ 7 Abs. 1 DStVWO bzw. Art. 17 Abs. 4 DStVS). Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Wahl nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden kann und dass bei Unterlassung der Annahmeerklärung innerhalb der Frist oder die Ablehnung ohne Angabe eines ausreichenden Grundes als Annahme gilt (§ 7 Abs. 1 DStVWO bzw. Art. 17 Abs. 4 DStVS). Nach Annahme der Wahl teilen die Bezirkswahlleiter dem Diözesanwahlleiter Namen und Anschriften der gewählten geistlichen Mitglieder und Ersatzleute des Diözesansteuerausschusses möglichst bis zum 31. Oktober 2025 mit (§ 7 Abs. 2 DStVWO).

IV.
Einteilung der Wahlbezirke für die Wahl der weltlichen Vertreter

Für die Wahl der weltlichen Vertreter wird die Diözese Regensburg in folgende neun Wahlbezirke eingeteilt:

Der **Wahlbezirk Regensburg** umfasst das Dekanat Regensburg-Stadt.

Vorsitzender des Bezirkswahlausschusses ist
Regionaldekan Michael Fuchs,
Bischof-Wittmann-Str. 24a, 93051 Regensburg.

Der **Wahlbezirk Mitte** umfasst die Dekanate Donaustauf-Schierling und Laaber-Regenstauf.

Vorsitzender des Bezirkswahlausschusses ist
Regionaldekan Michael Fuchs,
Bischof-Wittmann-Str. 24a, 93051 Regensburg.

Der **Wahlbezirk Süd** umfasst die Dekanate Dingolfing-Eggenfelden und Landshut im Bistum Regensburg.

Vorsitzender des Bezirkswahlausschusses ist
Regionaldekan Josef Thalhammer,
Nikolastr. 41, 84034 Landshut.

Der **Wahlbezirk Südost** umfasst die Dekanate Straubing-Bogen und Deggendorf-Viechtach.

Vorsitzender des Bezirkswahlausschusses ist
Regionaldekan Johannes Hofmann,
Kelheimer Str. 1, 84085 Langquaid.

Der **Wahlbezirk West** umfasst die Dekanate Geisenfeld-Pförring und Kelheim.

Vorsitzender des Bezirkswahlausschusses ist
Regionaldekan Thomas Stummer,
Albrecht-Rindsmaul-Straße 6, 93333 Neustadt/Donau.

Der **Wahlbezirk Ost** umfasst die Dekanate Cham und Nabburg-Neunburg.

Vorsitzender des Bezirkswahlausschusses ist
Regionaldekan Holger Kruschina,
St.-Wolfgang-Str. 11, 93149 Nittenau.

Der **Wahlbezirk Mittlere Oberpfalz** umfasst die Dekanate Amberg-Sulzbach und Schwandorf.

Vorsitzender des Bezirkswahlausschusses ist
Dekan Thomas Helm,
Pfarrer-Meiler-Platz 1, 92224 Amberg

Der **Wahlbezirk Nördliche Oberpfalz** umfasst das Dekanat Neustadt-Weiden.

Vorsitzender des Bezirkswahlausschusses ist Regionaldekan Direktor Manfred Strigl, Johannisthal 1, 92670 Windischeschenbach.

Der **Wahlbezirk Nord** umfasst das Dekanat Tirschenreuth und Wunsiedel.

Vorsitzender des Bezirkswahlausschusses ist Regionaldekan Georg Flierl, Kirchplatz 3, 95643 Tirschenreuth.

V.
Durchführung der Wahl der weltlichen Vertreter

Für die Durchführung der Wahl der weltlichen Vertreter und ihrer Ersatzleute gilt folgendes:

Zunächst bestimmen die jeweiligen Vorsitzenden der Bezirkswahlausschüsse aus den Mitgliedern der Dekanatsversammlung – die Nicht-Kleriker sind – seines Dekanats ein Mitglied für den Bezirkswahlausschuss und aus der Kirchenverwaltung seiner Kirchengemeinde das weitere Mitglied (§ 2 Abs. 3 Satz 3 DStVWO).

Anschließend, spätestens jedoch bis zum 27. September 2025, benennt jede Kirchenverwaltung aus ihrer Mitte einen Delegierten für die Wahl der weltlichen Vertreter des Diözesansteuerausschusses (§ 6 Abs. 1 DStVWO). Die so gewählten Delegierten sind bis zum 04. Oktober 2025 dem jeweiligen Bezirkswahlleiter mitzuteilen. Die Bezirkswahlausschüsse berufen die Delegierten zur Wahl am Samstag, den 18. Oktober 2025, an die von ihnen bestimmten Orte.

Jeder Delegierte (= Wähler) hat eine Stimme (§ 4 Abs. 1 DStVWO). Gewählt ist, wer in seinem Wahlbezirk die meisten Stimmen erhalten hat. Die nichtgewählten Bewerber sind in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen die Ersatzleute der Gewählten (§ 4 Abs. 3 DStVWO bzw. Art. 17 Abs. 2 DStVS). Aufgrund eines mehrheitlich gefassten Beschlusses der Delegierten können die Ersatzleute in einem gesonderten Wahlgang bestimmt werden (§ 17 Abs. 2 DStVS).

Nach der Wahl verständigen die Bezirkswahlleiter die Gewählten von ihrer Wahl und fordern sie auf, binnen einer Woche zu erklären, ob sie ihre Wahl annehmen (§ 7 Abs. 1 DStVWO bzw. Art. 17 Abs. 4 DStVS). Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Wahl nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden kann und dass bei Unterlassung der Annahmeerklärung innerhalb der Frist oder die Ablehnung ohne Angabe eines ausreichenden Grundes als Annahme gilt (§ 7 Abs. 1 DStVWO bzw. Art. 17 Abs. 4 DStVS). Nach Annahme der Wahl teilen die Bezirkswahlleiter dem Diözesanwahlleiter Namen und Anschriften der gewählten weltlichen Mitglieder und Ersatzleute des Diözesansteuerausschusses möglichst bis zum 31. Oktober 2025 mit.

VI.
Kostenersatz

Fahrtkosten, die den Mitgliedern der Bezirkswahlausschüsse und den Delegierten entstehen, hat die jeweilige Kirchenkasse zu tragen.

Regensburg, den 13. Juni 2025

+ Rudolf
Bischof von Regensburg

Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen

Die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen hat in ihrer 208. Vollversammlung vom 26./27. März 2025 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

- ABD Teil B, 4. (Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)
  hier: Anlassbezogene Beurteilung für Lehrkräfte, die unwirksam den Beurteilungsverzicht erklärt hatten

  rückwirkend zum 1. Januar 2025

- ABD Teil B, 4.1. (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse arbeitsvertraglich beschäftigter Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft Anlage D – Abschnitt B – Dienstliche Beurteilung und Leistungsfeststellung der Schulleiterinnen und Schulleiter an katholischen Schulen)
  hier: Anpassung der Beurteilungsrichtlinien

  zum 1. August 2025

- ABD Teil B, 4.2. (Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)
  hier: Eingruppierungsregelungen, Änderung der Protokollerklärungen

  rückwirkend zum 1. August 2023

- ABD Teil B, 4.1.2 und B, 4.2. (Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)
  hier: Werkstattausbilder/-innen

  zum 1. Mai 2025

- ABD Teil B, 4.1. (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse arbeitsvertraglich beschäftigter Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)
  hier: Anpassung der Regelungen zu Anrechnungsstunden und Öffnung für schulträgerbezogene Änderungen bei der Verteilung

  zum 1. August 2025

- ABD Teil C, 3. (Dienstordnung für Religionslehrerinnen und Religionslehrer)
  hier: Berechnung Ermäßigungsstunden im Sabbatjahrmodell

  zum 1. Mai 2025

- ABD Teil D, 9. (Reisekostenordnung der bayerischen Diözesen)
  hier: Übernahme von Änderungen des Bayerischen Reisekostengesetzes

  rückwirkend zum 21. April 2023

- ABD Teil D, 7. (Regelung über die Bewertung der Personalunterkünfte für Beschäftigte)
  hier: Änderungen

  rückwirkend zum 1. Januar 2025

- ABD Teil A, 2.5. (Entgeltordnung für Gemeindeassistentinnen / Gemeindeassistenten und Gemeindereferentinnen / Gemeindereferenten)
  hier: Garantiebetrag bei Höhergruppierung nach Entgeltgruppe 11

  rückwirkend zum 1. Januar 2023

Der Wortlaut der Beschlüsse wird in der Anlage Nr. 149 zum Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist für Dienstgeber im Sinne des ABD Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, 17. Juni 2025

+ Rudolf
Bischof von Regensburg

Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen

Die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen hat in ihrer 209. Vollversammlung vom 15. Mai 2025 folgenden Beschluss gefasst, den ich hiermit für die Diözese Regensburg zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

- ABD Teil A, 1. (Allgemeiner Teil)
  hier: Mitnahme der Stufenlaufzeit bei Dienstgeberwechsel

  zum 1. Juni 2025

Der Wortlaut des Beschlusses wird in der Anlage Nr. 149 zum Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist für Dienstgeber im Sinne des ABD Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, 17. Juni 2025

+ Rudolf
Bischof von Regensburg

Authentische Interpretation zu § 2 Abs. 1 Satz 3 und § 2 Abs. 3 Satz 3 DStVWO

Die Wahlordnung für die Steuerausschüsse der gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (DStVWO), derzeit gültig in der Fassung vom 01.08.2024 (Amtsblatt Nr. 9 vom 19. Juli 2024, S. 183), unterliegt als diözesanes Gesetz nach Maßgabe des c. 16 CIC der authentischen Interpretation durch den Bischof als dessen Gesetzgeber oder denjenigen, dem die Vollmacht zur authentischen Interpretation übertragen ist. Dabei besitzt die nach Art eines Gesetzes erfolgte authentische Interpretation dieselbe Rechtskraft wie ein Gesetz.

Die seit 2005 bestehende Struktur der Repräsentationsgremien auf Ebene der Diözese Regensburg und der Dekanate im Bistum Regensburg erfordert zur Vermeidung von Rechtsunklarheiten höchst vorsorglich die nachfolgende Klarstellung:

I.

Das gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 DStVWO dem Diözesanrat der Katholiken zustehende Wahlrecht wird in Einklang mit der bisher geltenden Fassung durch das Diözesankomitee wahrgenommen, das dem Pastoralrat der Diözese obliegende Wahlrecht durch den Diözesanpastoralrat.

II.

Das gemäß § 2 Abs. 3 Satz 3 DStVWO vom Vorsitzenden eines Bezirkswahlausschusses für die weltlichen Vertreter aus dem Dekanatsrat der Katholiken der Dekanate im Wahlbezirk zu benennende Mitglied des Wahlausschusses wird von diesem aus den Mitgliedern der Dekanatsversammlung – die Nicht-Kleriker sind – seines Dekanats bestimmt.

Regensburg, den 17. Juni 2025

+ Rudolf
Bischof von Regensburg

Bischöfliches Generalvikariat

Proklamation der Weihekandidaten

Am Samstag, 28. Juni 2025, spendet Bischof Dr. Rudolf Voderholzer im Dom folgenden Diakonen das Sakrament der Priesterweihe:

- Tobias Hirtreiter
  Mintraching, Expositur Scheuer - Beata Maria Virgo
- Florian Illek
  Donaustauf, Pfarrei St. Michael

Der Weihekandidaten soll in geeigneter Weise im Gebet z. B. bei den Gottesdiensten am oder nach dem Weihetag in den Fürbitten gedacht werden.

Dr. Roland Batz
Generalvikar

Personalveränderungen

01.06.2025
Thomas Fischer: ernannt zum Ortsseelsorger für den Malteser Hilfsdienst für die Ortsgliederung Selb

15.06.2025
Justine Chakkiath CST: ernannt zum Ortsseelsorger für den Malteser Hilfsdienst für die Ortsgliederung Grafentraubach/Oberdeggenbach

Notizen

Stellenausschreibung der Katholischen Seelsorge in der Bundespolizei

Die Seelsorgestelle der Katholischen Seelsorge beim Bundespolizeiaus- und Fortbildungszentrum (AFZ) Bamberg ist ab 1. Oktober 2025 oder später neu zu besetzen.

Bewerben können sich Diözesan-Priester, Ordens-Priester sowie Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten, die im Dienst eines (Erz-) Bistums stehen.

Zuständigkeitsbereich
Bundespolizeiaus- und Fortbildungszentrum (AFZ) Bamberg (Dienstsitz) und Bundespolizeiinspektion Würzburg.

Aufgaben
- Seelsorgerische Betreuung der Angehörigen der Bundespolizei
- Gottesdienste / Gedenkfeiern
- Einsatzbegleitung
- Durchführung von kirchlichen Tagungen und berufsethischen Lehrgängen
- Erteilung des berufsethischen Unterrichts in der Aus- und Fortbildung
- Begleitung von Freizeiten und Auslandsseminaren (Rom)

Einstellungsvoraussetzungen
- Eignung und Bereitschaft
- Empfehlung und Freistellung des (Erz-) Bistums / Ordens
- Behördliches Führungszeugnis
- Hochschulabschluss sowie das Pfarrexamen bzw. die Zweite Dienstprüfung
- Sicherheitsüberprüfung / Ü2

Grundlage
Vereinbarung über die katholische Seelsorge im Bundesgrenzschutz von 1965 zwischen der Deutschen Bischofskonferenz und der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, sowie die Zusatzvereinbarung für den Einsatz von Pastoralreferentinnen und Referenten aus dem Jahr 2022. Der katholischen Seelsorge in der Bundespolizei stehen 13 Seelsorge-Stellen zur Verfügung. Im Einvernehmen mit dem Beauftragten der Deutschen Bischofskonferenz für die Polizeiseelsorge in Bund und Ländern obliegt dem Katholischen Dekan der Bundespolizei die organisatorische Leitung.

Dienstverhältnis
Die Pfarrer werden im Rahmen eines mit dem Bundespolizeipräsidium zu schließenden Dienstvertrages tätig.

Die Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten werden im Rahmen eines Gestellungsvertrages tätig, der zwischen der jeweiligen (Erz-) Diözese und dem Bundespolizeipräsidium geschlossen wird.

Für die Pfarrer und für die Pastoralreferentinnen und –referenten gilt, dass die Laufzeit eines Vertrages in der Regel 6 Jahre beträgt. Die Verträge können im gegenseitigen Einvernehmen verlängert oder vorfristig gekündigt werden.

Bewerbungsfrist
Bewerbungen senden Sie bitte bis 11. August 2025 an den Katholischen Dekan der Bundespolizei

Katholisches Dekanat in der Bundespolizei
Dr. Peter Wehr
Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam
Telefon: 0331 97997-9831
bpolp.kath-seelsorge.dekanat@polizei.bund.de

Für weitere Informationen steht Ihnen das Dekanat gerne zur Verfügung.

Herausgegeben von der Diözese Regensburg KdöR, Niedermünstergasse 1, 93047 Regensburg
Verantwortlich für den Inhalt: Dr. Roland Batz, Generalvikar
Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Herausgebers
Kontakt: amtsblatt@bistum-regensburg.de
www.bistum-regensburg.de/bistum/amtsblatt